

20 L 1752/05.A

M 7257

22. SEP 2005

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der minderjährigen [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: Ay 355/05 KR,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5169307-163,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Türkei);

hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richterin am Verwaltungsgericht Schatton

als Einzelrichterin

der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 20. September 2005

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage 20 K 4019/05.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. August 2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Der sinngemäÙe Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 20 K 4019/05.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. August 2005 anzuordnen,

ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und auch begründet. An der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 31. August 2005 bestehen ernstliche Zweifel, so dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen war, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG.

Die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 31. August 2005 begründen sich daraus, dass bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage weder ein rechtswirksam gestellter (§ 13 AsylVfG) noch ein als gestellt geltender (§14a AsylVfG) Asylantrag vorliegt und der dennoch erlassene Bescheid daher jedenfalls rechtswidrig ist,

vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27.02.1985 - I OE 50/01, NVwZ 1985, 498; s. hierzu auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 8. Auflage, § 44 Rnr 221.

Ein ausdrücklich gestellter Asylantrag liegt nicht (mehr) vor. Vielmehr ist das Asyl(folge)verfahren der Eltern ausweislich des Bescheides des Bundesamtes vom 31. August 2005 spätestens seit März 2003 bestandskräftig abgeschlossen. Derzeit sind die Eltern der Antragstellerin im Besitz von Duldungen.

Auch von einem gemäß § 14 a AsylVfG als gestellt geltenden Asylantrag kann bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht ausgegangen werden.

Gemäss § 14a Abs. 1 AsylVfG gilt mit der Antragstellung nach § 14 ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte. Ein Asylverfahren ihrer Eltern, in das die am 12. Februar 2000 im Bundesgebiet geborene Antragstellerin danach einbezogen werden könnte, existiert aber nicht.

Aber auch die Anwendung des § 14a Abs. 2 AsylVfG scheidet nach summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage aus. Die Vorschrift lautet: „Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Antragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein

Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag als gestellt.“ Diese durch Art. 3 Nr. 10, Art. 15 Abs. 3 1. Halbs. des Zuwanderungsgesetzes vom 20.07.2004 (BGBl. I, 1950) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in das Asylverfahrensgesetz eingefügte Regelung ist auf den vorliegenden Fall eines vor Inkrafttreten dieser Vorschrift im Bundesgebiet geborenen Kindes nicht anwendbar. Eine Übergangsregelung zu § 14a AsylVfG hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Bei fehlender Übergangsregelung sind für die Ermittlung des jeweiligen Geltungsbereichs einer Norm die Grundsätze des intertemporalen Verwaltungsrechts heranzuziehen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. März 2001 - 16 A 1909/00 -, FEVS 53, 185; OVG Weimar, Beschluss vom 29. Januar 2004 - 3 ZKO 219/01 -, FEVS 56, 23, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. März 1997 - 6 A 10700/96 -, juris.

Danach gelten Rechtsänderungen im Regelfall mit sofortiger Wirkung ab deren Inkrafttreten und unabhängig davon, wie die Materie bisher geregelt war, für die Zukunft. Dieser Grundsatz der Sofort-Wirkung und Nicht-Rückwirkung wird durch den Grundsatz ergänzt, dass bereits verwirklichte Tatbestände von Rechtsänderungen nicht berührt werden, nach dem also die Beurteilung eines Sachverhalts sich grundsätzlich immer, insbesondere auch für in der Vergangenheit liegende oder eingetretene Tatsachen, nach dem Recht richtet, das im entsprechenden Zeitpunkt in Geltung war,

Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O. - m.w.N.; OVG NRW a.a.O..

Für die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch hier spricht zudem schon der Wortlaut der Vorschrift „Reist ... ein ... oder wird es hier geboren ...“. Hätte der Gesetzgeber auch in der Vergangenheit, also vor Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschrift liegende Sachverhalte (neu) regeln wollen, hätte er eine andere Formulierung, etwa das Perfekt gewählt,

vgl. hierzu auch VG Göttingen, Beschluss vom 17. März 2005 – 3 B 272/05 -, juris.

Sinn und Zweck der Gesetzesänderung erfordern auch keine Auslegung entgegen dem Wortlaut. Es ist nicht ersichtlich, dass der mit der Neuregelung verfolgte Zweck, nämlich zu verhindern, dass durch sukzessive Antragstellung überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen,

vgl. BT-Druckssache 157420, S. 108

diese Regelung nur dann sinnvoll erscheinen lässt, wenn sie auch „Altfälle“ erfasst.

Darüber hinaus könnte eine rückwirkende Anwendung der Regelung belastende Folgen im Hinblick auf § 10 Abs. 3 AufenthG für Sachverhalte eines Zeitraums haben, in dem die Gesetzesvorschrift noch keine Gültigkeit hatte,

vgl. hierzu im Einzelnen, VG Göttingen a.a.O..

Eine Rückbewirkung von belastenden Rechtsfolgen für Sachverhalte eines Zeitraums, in dem das Gesetz noch nicht existent war, ist regelmäßig mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Vertrauensschutz unvereinbar,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1992 – 2 BvR 1631/90, 2 BvR 1728/90, BVerfGE 87, 48

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Schatton

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsangehörige als Urkundsbeamtin

